

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des
Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01. August 2019
(1. Änderung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GvBl. S. 470) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge beschlossen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. September 2022:

§1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.

§5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, **sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.**
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen.
- (3) Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neuebelegung.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

§6

Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nur in den Ferienzeiten vorgenommen, **sofern von Eltern eine angebotene Notbetreuung in Anspruch genommen wird.**

- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt.
- (3) Eine Übersicht über die Gebühren ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für eine längere Betreuungszeit (Früh-, Mittags- und Spätdienst) ist ein entsprechend prozentual höherer Betrag zu entrichten.
- (5) Die Ermittlung des für die Gebührenberechnung maßgeblichen Einkommens erfolgt nach Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (6) Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Ordnung werden geprüft. Zu diesem Zweck sind durch den Gebührenschuldner auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (7) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr nach der höchsten Stufe festgesetzt.
- (8) Veränderungen des Einkommens um mehr als 20 % (geringer oder höher) sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom XX.XX.2022 in Kraft.

Landkreis Friesland

Der Landrat

Sven Ambrosy

Anlage 1

der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooze vom 01. August 2019

(1. Änderung)

Einkommensstufe	Krippengruppe 5 Std./Tag Betreuung	Krippengruppe 8 Std./Tag Betreuung
Stufe 1	90,00 €	120,00 €
Stufe 2	107,50 €	139,50 €
Stufe 3	125,50 €	159,50 €
Stufe 4	144,00 €	180,00 €
Stufe 5	163,00 €	201,00 €
Stufe 6	182,50 €	222,50 €
Stufe 7	202,50 €	244,50 €
Stufe 8	223,00 €	267,00 €
Stufe 9	244,00 €	290,00 €
Stufe 10	265,50 €	313,50 €
Stufe 11	287,50 €	337,50 €
Stufe 12	310,00 €	362,00 €
Stufe 13	333,00 €	387,00 €

Ferienzeiten (Notbetreuung)

	Kindergarten- und Krippengruppe 5 Std./Tag Betreuung	Kindergarten- und Krippengruppe 8 Std./Tag Betreuung
Pro Tag	5,00 €	8,00 €
Pro Woche	20,00 €	32,00 €

Anlage 2

der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte des Landkreises Friesland in der Gemeinde Wangerooge vom 01. August 2019

(1. Änderung)

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft bzw. des/der Sorgeberechtigten in dessen/deren Haushalt das Kind lebt sowie ggf. der Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit konkretisiert sich durch die Einkommensermittlung sowie aus der Einstufung in die Gebührenstaffel nach der Anlage zur Gebührensatzung.
2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Einkommensgemeinschaft gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 50 vom Hundert. Dieses gilt nicht für die zusätzliche Betreuung nachmittags oder zu Sonderöffnungszeiten.
3. Zur Einkommensgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gehören neben den in Abs. 1 genannten Personen das in der Kindertagesstätte betreute Kind, Geschwisterkinder sowie der Ehe- bzw. Lebenspartner des Sorgeberechtigten, auch wenn dieser gegenüber dem Kind nicht unterhaltspflichtig ist.
4. Sorgeberechtigte, die das Einkommen nicht nachweisen, werden der jeweils höchsten Gebührenstufe zugeordnet.
5. Veränderungen im Einkommen um mehr als 20 vom Hundert (geringer oder höher) sind unverzüglich anzuzeigen, soweit hierdurch auch eine geringere oder höhere Gebühr zu entrichten ist. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.
6. Ändert sich im Bemessungszeitraum die Anzahl der zu berücksichtigenden Familien- bzw. Haushaltsangehörigen, so wird die Gebühr mit Wirkung des auf die Veränderung folgenden Monats neu festgesetzt, soweit dieses von den Sorgeberechtigten angezeigt wird.
7. Für gastweise aufgenommene Schulkinder der 1. und 2. Klasse ist unabhängig vom Einkommen eine Gebühr von täglich 11,50 € und bei Betreuung über eine volle Woche pro Woche von 47,00 € zu entrichten.

I. Einkommensstufen

Die Einkommensstufen orientieren sich am Einkommensbegriff im Sozialhilferecht (bislang Einkommenssteuerrecht). Der Einkommensstufe 1 liegt zugrunde:

Haushaltsvorstand	764,00 €
Je weitere Person der Haushaltsgemeinschaft z.Zt.	255,00 €

Zuzügl. Unterkunftspauschalen (nach Wohngeldgesetz) z.Zt.

bei 2 Personen	345,00 €
bei 3 Personen	410,00 €
bei 4 Personen	475,00 €
bei 5 Personen	545,00 €
je weitere Person	65,00 €

Der jeweilige Endbetrag der sich ergebenden Einkommensgrenze wird auf volle 100,00 € ab- oder aufgerundet.

II. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

mtl. Bruttoverdienst
+ anteilige Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, u. a.)

./. Lohn- und Kirchensteuer

./. Sozialversicherungsbeiträge

./. Arbeitsmittelpauschale von z.Zt. 5,20 €

./. ggf. Fahrtkostenpauschale

./. Pauschale für Versicherungen z.Zt. 15,00 €

+ weitere mtl. Einkünfte (wie z. B. Kindergeld, Leistungen von der Agentur für Arbeit, Renten, Unterhaltszahlungen u. a.).

Zuordnung des Einkommens zu den Einkommensstufen

Einkommensstufen in Anlehnung an die Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII	Einkommensgrenze Mtl. bereinigtes Nettoeinkommen in Anlehnung an § 82 SGB XII bei einer Haushaltsgröße von					Einkommensstufen
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	
I - § 85	bis 1.400 €	bis 1.700 €	bis 2.000 €	bis 2.300 €	bis 2.600 €	Stufe 1
II - § 85 + bis zu 200 €	bis 1.600 €	bis 1.900 €	bis 2.200 €	bis 2.500 €	bis 2.800 €	Stufe 2
III - § 85 + bis zu 500 €	bis 1.900 €	bis 2.200 €	bis 2.500 €	bis 2.800 €	bis 3.100 €	Stufe 3
IV - § 85 + bis zu 700 €	bis 2.100 €	bis 2.400 €	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	Stufe 4
V - § 85 + bis zu 1.000 €	bis 2.400 €	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	Stufe 5
VI - § 85 + bis zu 1.300 €	bis 2.700 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	Stufe 6
VII - § 85 + bis zu 1.600 €	bis 3.000 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	Stufe 7
VIII - § 85 + bis zu 1.900 €	bis 3.300 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	Stufe 8
IX - § 85 + bis zu 2.200 €	bis 3.600 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	Stufe 9
X - § 85 + bis zu 2.500 €	bis 3.900 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	bis 5.100 €	Stufe 10
XI - § 85 + bis zu 2.800 €	bis 4.200 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	bis 5.100 €	bis 5.400 €	Stufe 11
XII - § 85 + bis zu 3.100 €	bis 4.500 €	bis 4.800 €	bis 5.100 €	bis 5.400 €	bis 5.700 €	Stufe 12
XIII - § 85 + ab 3.101 €	ab 4.501 €	ab 4.801 €	ab 5.101 €	ab 5.401 €	ab 5.701 €	Stufe 13